

PS.:

ad „juristischer Unsinn“ und die wirklichen Schwachpunkte der Anklage

ad „juristischer Unsinn“

Ich schrieb oben: „Es würde kein juristischer Unsinn erzählt.“ (S. 19). Juristischer Unsinn *wird* aber erzählt. Juristischer Unsinn ist die Grundlinie der Kritik der Roten Hilfe, Verteidigung und auch der Angeklagten selbst sowie auch linken JournalistInnen an dem Verfahren:

„In der Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf ein Konstrukt, das in der Rechtsprechung bislang nur für Fußball-Hooligans, nicht aber für politische Versammlungen genutzt wurde. Dabei müssen den einzelnen Personen keine eigenen strafbaren Handlungen nachgewiesen werden. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft genügt ihre bloße Anwesenheit, um ein gemeinsames Tathandeln zu unterstellen. Auch im anstehenden Verfahren werden den Angeklagten darüber hinaus keine konkreten Straftaten zugeordnet. Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte, wäre künftig jede Teilnahme an einer Demonstration mit enormen Kriminalisierungsrisiken verbunden. Vermeintliche Straftaten Einzelner könnten so allen vor Ort befindlichen Personen zugeschrieben werden.“

(<https://rote-hilfe.de/news/bundesvorstand/1258-versammlungsfreiheit-vor-gericht-3-auflage-des-rondenbarg-prozesses-im-januar-2024>)

„Wie die anderen Verteidiger sieht auch er [Adrian Wedel] das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als ‚Angriff auf das Versammlungsrecht‘. Es sei der Versuch, ‚am Parlament vorbei die alte Lesart des Landfriedensbruchs, wie sie noch in den 1960ern galt, wieder einzuführen‘, so der Anwalt. Von 1871 bis 1970 war allein die ‚Zusammenrottung‘ zum Zwecke der Gewaltausübung aus der Menge heraus strafbar.“

(<https://www.jungewelt.de/artikel/467458.repression-nach-g20-gipfel-auftakt-zur-dritten-runde.html>)

„Die Hamburger Staatsanwaltschaft fährt einen Großangriff auf die Grundrechte: Sie will das Versammlungsrecht beschneiden. [...]. Wie kommt die Staatsanwaltschaft nun zu den schweren Vorwürfen? Sie beruft sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 24. Mai 2017. Der BGH entschied damals, dass Teilnehmer einer Schlägerei zwischen Fußball-Hooligans des Landfriedensbruchs schuldig seien, auch wenn sie nicht persönlich zugeschlagen hätten. Das ‚ostentative Mitmarschieren‘ in Dreierreihen zum Ort der Prügelei habe gereicht, um psychische Beihilfe zum gemeinsamen Tatplan zu leisten.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft möchte dieses [Mitgefangen, mitgehangen'-Prinzip](#) auch auf Demonstrationen anwenden. Sie argumentiert, die Angeklagten hätten durch ihre bloße Teilnahme am Demonstrationzug psychische Beihilfe zu den Taten geleistet – wobei bis auf eine entglaste Bushaltestelle nicht mal ein Sachschaden entstand²⁹. Sollte die Staatsanwaltschaft mit ihrer windigen Argumentation durchkommen, hätte das schwere Folgen für Demokratie und Rechtsstaat. Man könnte auf keine Demo mehr gehen, ohne davon ausgehen zu müssen, verknackt zu werden, falls jemand anders Steine schmeißt.“

(<https://taz.de/G20-Proteste-in-Hamburg-vor-Gericht!/5984093>)

²⁹ Nach Darstellung der Staatsanwaltschaft entstanden außerdem noch ca. 3.500 Euro Sachschaden an zwei PKW und außerdem vielleicht Reinigungskosten für eine Fassade – falls dem/der EigentümerIn die dort hin gesprühte Parole „NO G20“ nicht gefiel. dgs.

„Die Staatsanwaltschaft stützt ihre auf schweren Landfriedensbruch basierende Anklage auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Mai 2017 gegen Fußball-Hooligans, die sich nach einem Spiel zu einer gemeinschaftlichen Prügelei verabredet hatten. Den Richtern genügte damals für eine Verurteilung das ‚ostentative Mitmarschieren‘ auf dem Weg zur Begehung von Gewalttätigkeiten – auch wenn den einzelnen Beschuldigten keine Straftaten zugeordnet werden konnten.

Der Fall unterscheidet sich aber grundsätzlich von Fällen des ‚Demonstrationsstrafrechts‘, bei denen aus einer Menschenmenge heraus Gewalttaten begangen werden, jedoch nicht alle Personen Gewalt anwenden oder dies unterstützen wollen, hatte der BGH damals klargestellt. Die politische Demonstration gegen den G20-Gipfel in einen Hooligan-Aufmarsch umzudeuten, dürfte mit dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar sein und ist unter Juristen äußerst umstritten. So argumentiert auch die Verteidigung der G20-Angeklagten. [...].

„Es steht nicht weniger vor Gericht als das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit“, sagte Rechtsanwalt Sven Richwin, der Nils J. vertritt, zu ‚nd‘. [...]. Andere Prozessvertreter der Angeklagten haben vorgetragen, die Hamburger Anklagebehörde versuche, die Rechtslage der 60er Jahre wieder herzustellen. In dieser Zeit konnten alle Teilnehmer einer Demonstration, wenn es dort zu Gewalttaten kam, bei bloßer Anwesenheit wegen Landfriedensbruchs verurteilt werden.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1179318.g-gipfel-rondenbarg-prozess-beginnt-in-hamburg.html>)

„Das Urteil, dass hier gefällt werden soll, wird entscheidend sein für jeden Menschen, der künftig an einer Demonstration teilnehmen möchte. Wenn jede Demonstrant*in damit rechnen muss für eventuelle strafbare Handlungen aus der Menge heraus hinter Gittern zu landen, werden viele von der Teilnahme an Kundgebungen, Demos oder Streiks abgehalten.“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/prozesserklaerung-der-angeklagten-im-rondenbarg-prozess/>)

Diese Argumentation stimmt von vorne bis hinten nicht und kann den Angeklagten daher vor Gericht nicht nützen. Auch, daß sie außerhalb des Gerichtssaal irgendeinen politischen Nutzen stiftet, ist zu bezweifeln.³⁰

Die Staatsanwaltschaft will nicht allein die „Zusammenrottung“ / Anwesenheit bestrafen, sondern meint, sie könne mehr als Anwesenheit beweisen

Die Staatsanwaltschaft *will nicht* allein die „Zusammenrottung“ / Anwesenheit bestrafen. Sie meint *vielmehr*, sie könne *mehr* als Anwesenheit beweisen – nämlich einen „gemeinsamen Tatplan“³¹, Kenntnis von und Billigung der Gewalttätigkeiten („wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen“)³² und Deckung geben³³ für die Gewalttätigkeiten.

30 Siehe dazu unten den Abschnitt „Die Propagandalinie der Rondenbarg-Anti-Rep-Kampagne schreckt mehr Leute vom künftigen Demonstrieren ab, als es die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage macht“.

31 **Anklagesatz:** „indem sie [die Angeklagten] sich im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes“.

32 **Anklagesatz:** „von vorneherein unfriedlich und gewaltbereites Auftreten gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und – wie alle Teilnehmer wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen – auch gewalttätig attackieren zu können“.

33 **Pressemitteilung** der Gerichts-Pressestelle: „Durch das gemeinsame Auftreten, zum Teil verumummt und mit einheitlich dunkler Kleidung, sei den einzelnen Gewalttätern innerhalb des Aufzugs eine Deckung

Die juristische Frage ist nicht, ob das, was Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Behauptung ist, Landfriedensbruch ist. Das ist ziemlich klar – zumindest, wenn die herrschende juristische Meinung zum Maßstab genommen wird. Denn einige Sachen gingen kaputt – und falls das

- durch einige Leute „mit vereinten Kräften“ geschah und
- einem „gemeinsamen Tatplan“ allen Anwesenden entsprach,

war es Landfriedensbruch auch durch diejenigen, die nichts eigenhändig kaputt machten, aber anwesend waren und *den „Tatplan“ kannten und billigten*.

Die juristische Frage ist also vielmehr, ob die Staatsanwaltschaft das, was sie behauptet (also insbesondere den „Tatplan“), beweisen kann – und ob das, was die Staatsanwaltschaft davon beweisen kann, dann für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs ausreicht.

Leute, denen kein „gemeinsamer Tatplan“ und auch keine „psychische Beihilfe“ nachgewiesen werden kann, müssen sich im jetzigen Verfahren keine Sorgen machen und müssen sich auch für künftige Demos keine Sorgen machen. – Leute, denen „psychische Beihilfe“ oder gar ein „gemeinsamer Tatplan“ nachgewiesen werden kann, mußten sich dagegen schon immer Sorgen machen. Schon 1984 entschied der BGH:

„So ist insbesondere nicht etwa festgestellt – was die Annahme eines Landfriedensbruchs in der Form **psychischer Beihilfe** hätte nahelegen können –, daß sich der Angeklagte innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe angeschlossen hätte, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, und dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben wäre“

(BGH, [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2; Hv. hinzugefügt).

Das heißt: Landfriedensbruch durch psychische Beihilfe zu Gewalttätigkeiten *kommt* in Betracht – nur ließ sie sich damals *nicht nachweisen*, weshalb es damals einen Freispruch gab. – Jetzt meint die Hamburger Staatsanwaltschaft *mehr* beweisen zu können, als damals das Landgericht Krefeld als Vorinstanz des BGH als erwiesen ansah.

Das heißt: Die entscheidende juristische Frage für den Rondenbarg-Verfahren ist *nicht* rechtlicher Art (*Wie ist § 125 StGB auszulegen?*), *sondern* tatsächlicher Art (*Was kann die Staatsanwaltschaft beweisen?*). **Die tatsächliche Frage zu ignorieren, wird für die Anklagten nicht von Vorteil sein – außer, daß Gericht kümmert sich (auch ohne, daß Angeklagte und Verteidigung darauf wertlegen) darum.**

(Würde die Staatsanwaltschaft tatsächlich bloße Anwesenheit bestrafen wollen, so hätte sie den Anklagesatz deutlich kürzer formulieren können – nämlich statt:

„indem sie

vor einer Identifizierung und dem Einschreiten Dritter verschafft worden.“

Anklagesatz: indem sie sich „einheitlich schwarz gekleidet, verumumt [...] versammelten, von dort [Hamburger Volkspark] aus mit ihren Mittätern in geschlossener Formation, die allen Teilnehmern ein Gefühl von Sicherheit und Stärke vermittelte, [...] in Richtung Innenstadt marschierten“.

„um eine nachträgliche Identifizierung zu erschweren waren alle Beschuldigten mit Ausnahme des Beschuldigten L. einheitlich dunkel, überwiegend schwarz, bekleidet“.

sich im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes, der einen taktischen Erwägungen folgenden Aufmarsch unterschiedlich farblich gekennzeichnete Gruppen vorsah, um hierdurch und durch von vorneherein unfriedlich und gewaltbereites Auftreten gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und – wie alle Teilnehmer wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen – auch gewaltsam attackieren zu können,
 gegen 06:05 Uhr als die mit der Farbe schwarz gekennzeichnete Gruppe („schwarzer Finger“ oder „schwarzer Block“) mit etwa 150-200 teilweise noch unbekanntem bzw. gesondert verfolgten gleichgesinnten, ebenfalls einheitlich schwarz gekleideten, vermummten und mit mindestens 38 Steinen und 49 pyrotechnischen Gegenständen (Blitz-, Knall- und Rauchkörpern) sowie u.a. 2 Hämmern, einem Feuerlöscher, einem Seitenschneider, einem Meißel und einer Zwillie bewaffneten“
 usw.

folgendermaßen:

„indem sie

Teil einer Menschenmenge von 150-200 Personen waren,
von denen einige

- mit 38 Steinen und 49 pyrotechnischen Gegenständen (Blitz-, Knall- und Rauchkörpern) sowie u.a. 2 Hämmern, einem Feuerlöscher, einem Seitenschneider, einem Meißel und einer Zwillie bewaffnet waren
 und
- diese Gegenstände mit vereinten Kräften in Richtung Personen und Sachen warfen, die dadurch teilweise beschädigt oder zerstört wurden.)

Klar: Die Anwesenheit in der Menschenmenge läßt sich **politisch** auch dann rechtfertigen, wenn sie (wegen zusätzlicher besonderer Umstände) strafbar gewesen sein sollte; aber **juristisch** ist absolut untunlich zu ignorieren, daß die Staatsanwaltschaft **mehr als Anwesenheit** vorwirft. Juristisch sich damit auseinanderzusetzen, heißt, die Frage aufzuwerfen, welche Beweise die Staatsanwaltschaft für ihre Behauptung hat und ob das, was sie beweisen kann, dann für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs ausreicht – auch wenn es Linken und zumal RevolutionärInnen mißhagen mag, sich so detailliert mit den Behauptungen und Argumenten einer Staatsanwaltschaft des bestehenden Staates auseinanderzusetzen.

Die Propagandalinie der Rondenbarg-Anti-Rep-Kampagne verstärkt die einschüchternde Wirkung der Anklage und schreckt insofern mehr Leute vom künftigen Demonstrieren ab, als es die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage macht

Aus der *Tatsache*, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft den Angeklagten *mehr als bloße Anwesenheit* vorwirft, folgt auch, daß die Propagandalinie der Rondenbarg-Anti-Rep-Kampagne, die Staatsanwaltschaft werfe *bloße Anwesenheit* vor, falls sie von Leuten geglaubt wird, *mehr* Leute vom künftigen Demonstrieren abschreckt, als es die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage macht.

Die Sätze der Roten Hilfe,

„Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte, wäre künftig **jede** Teilnahme an einer Demonstration mit enormen Kriminalisierungsrisiken verbunden.“

(<https://rote-hilfe.de/news/bundesvorstand/1258-versammlungsfreiheit-vor-gericht-3-auflage-des-rondenbarg-prozesses-im-januar-2024>; Hv. hinzugefügt)

und
der Angeklagten,

„Das Urteil, dass hier gefällt werden soll, wird entscheidend sein für **jeden** Menschen, der künftig an einer Demonstration teilnehmen möchte. Wenn **jede** Demonstrant*in damit rechnen muss für eventuelle strafbare Handlungen aus der Menge heraus hinter Gittern zu landen, werden viele von der Teilnahme an Kundgebungen, Demos oder Streiks abgehalten.“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/prozesserklaerung-der-angeklagten-im-rondenbarg-prozess/>)

sind maßlose Übertreibungen, die Leuten Angst macht oder zu machen versucht (und damit versucht, politische Mobilisierungserfolge zu erreichen), die keine Angst haben müssen.

Selbst wenn wir annehmen, bestimmte Kräfte in Polizei und Staatsanwaltschaften wollen zur Zeit eine schärfere Linie gegenüber Leuten, die in geschlossenen schwarzen Blöcken mitlaufen, ohne daß ihnen (abgesehen von Vermummung) Straftaten in Form von physischen Handlungen nachgewiesen werden kann, so wäre *nicht* „**jede[r]** Mensch“ und „**jede** Demonstrant*in“ betroffen. Vielmehr trifft es DemonstrantInnen, die etwas rebellischer sind als andere. **Wenn Leute nun etwas rebellischer sind, dann sollten sie aber auch dazu stehen und sich nicht zu „jeder Mensch“ verharmlosen.**

- Wenn der Angriff der Hamburger Staatsanwaltschaft also auf politische AktivistInnen zielt, die etwas rebellischer als andere sind;
- wenn das Ziel vielleicht ist, den Begriff „Vermummung“ expansiv zu interpretieren (dunkle Kleidung soll miterfaßt werden) und Vermummung in diesem ausgedehnten Sinne gleich als Landfriedensbruch (statt Verbot gegen das Vermummungsverbot) zu bestrafen, wenn bei der Demo auch ein bißchen *action* passiert,

dann sollte das so benannt werden und versucht werden, *dagegen* BündnispartnerInnen zu gewinnen – statt zu phantasieren, „**jede** Teilnahme an einer Demonstration“ wäre künftig „mit enormen Kriminalisierungsrisiken“ verbunden, falls sich die Staatsanwaltschaft durchsetzt.

Der deutsche Staat ist nicht blöd – er beherrscht das Spiel mit Zuckerbrot und Peitsche; mit Integration und Repression. Was analytisch unzutreffend ist, ist auch untauglich für die Entwicklung einer tauglichen Strategie:

„die Hinwendung zur Warnung vor einem die gesamte Bevölkerung bedrohenden ‚Sicherheitsstaat‘ erfolgte in engem Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel in den politischen Bewegungen, der die Ökologie in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen rückte und, zum Beispiel in der Anti-AKW-Bewegung, die gegen eine mögliche atomare Bewaffnung Deutschlands zielende Kritik auf einen Platz am Rande verbannte.

Beschleunigt und verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Hoffnung vieler Linker, die neuen sozialen Bewegungen könnten den Keim eines neuen systemoppositionellen Massenprotestes in sich tragen. **Im Kurzschluß wurden die eigenen**

Wünsche mit den Befürchtungen des Staatsapparats gleichgesetzt und daraus eine Analyse der Repressionspolitik abgeleitet. Die Möglichkeiten des ‚Sicherheitsstaates‘, Hunderttausende durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu überwachen, gerieten so ins Zentrum der Kritik. **Die Warnung davor, daß die ‚Sicherheitsmaßnahmen‘ des Staates sich gegen jeden richten könnten, ergänzten die auf reine Betroffenheit zielende Agitation.**

‚Schließlich wird das diffuse Syndrom der Sicherheitsideologie auch dadurch erschüttert, daß es der Staat selber ist, der permanent Unsicherheit verbreitet, sei es durch eine in der Tat abenteuerliche Atompolitik oder symbolisch anlässlich großmaßstäblicher inszenierter Terroristenjagden‘, schreibt Joachim Hirsch in seiner grundlegenden, 1980 veröffentlichten Arbeit zum ‚Sicherheitsstaat‘. ‚Der ›innere Feind‹ scheint jedoch zwangsläufig vage bestimmt und zugleich allgegenwärtig. Wenn aber jeder zum potentiellen ›Verfassungsfeind‹ wird, treibt diese Form der ideologischen Integration zugleich Irritation und Angst hervor.‘

Je deutlicher wurde, zum Beispiel anlässlich der großen Friedensdemonstrationen Anfang der achtziger Jahre in Bonn, daß sich keineswegs ‚jeder‘ als potentieller Verfassungsfeind fühlen mußte und die überwiegende Mehrheit der Demonstranten sich auch nicht so fühlte, desto eindringlicher versuchten maßgebliche Teile der Linken, genau dieses theoretisch ‚alle‘ bedrohende Moment der staatlichen Repression in den Vordergrund zu stellen, eine Volksgemeinschaft der von staatlicher Verfolgung Bedrohten zu konstruieren – wobei die Produktion ‚existentieller Unsicherheit ... im Gefolge einer forcierten Großtechnologie‘ durch Staat und Industrie und die ‚immer aufwendigeren Sicherheitsmaßnahmen ... die dann jedoch in erster Linie dazu benutzt wurden, die außer-parlamentarische Opposition gegen die Zerstörung der Lebensgrundlagen zu kriminalisieren und in Schach zu halten‘ als einander bedingend gesehen wurden und in einem dramatischen Szenario einer von einem verselbständigten Apparat total in Griff genommenen Bevölkerung kulminieren: ‚Wir sehen uns gegenwärtig konfrontiert mit einer modernen Ausdifferenzierung staatlicher Mittel und Methoden der Kontrolle und Überwachung, die nicht mehr nur wenige verdächtige Menschen betreffen, sondern verdachtsunabhängig orientiert sind auf die gesamte Bevölkerung. (Rolf Gössner, Das Anti-Terror-System).

Die Kritik ist fixiert auf die Technik des Polizeiapparates und lenkt damit von seiner aktuellen Praxis, den politischen Plänen, die ihn leiten und deren Realisierung der Einsatz repressiver Mittel erleichtern soll, ab. Der Staat erscheint so als weitgehend unberechenbarer Moloch – die Unterschiede zwischen der tatsächlichen Anwendung von Staatsgewalt und ihrem theoretisch möglichen Einsatz verschwimmen.

Dabei liefert gerade die Vorgehensweise des Staates gegen die RAF – die Isolationshaftbedingungen, Verhöre Schwerverletzter, das Einsperren schwerkranker Gefangener zum Teil über fünfzehn Jahre, die Präparierung von Zeugen – ein anschauliches und bedrückendes Beispiel dafür, daß **nicht die technischen Mittel, sondern die politischen Zielsetzungen die Intensität und Stoßrichtung staatlicher Strafverfolgungspolitik dirigieren.**“

(Oliver Tolmein, *Vom Deutschen Herbst zum 11. September*. Die RAF, der Terrorismus und der Staat, Konkret Literatur Verlag: Hamburg, 2002, 91 - 93; alle Hv. – auch im folgenden Zitat – hinzugefügt)

„Eine Analyse der Entwicklung politischer Herrschaft, die den Ausbau des ‚Überwachungsstaats‘ in den Mittelpunkt rückt, ist hierzulande auch deswegen falsch, weil sie in der Regel einen systembedingten Gegensatz zwischen Apparat und Bevölkerung konstruiert, statt **herauszuarbeiten, wie Feindgruppen definiert und schließlich, wenn es opportun erscheint, unter Einbeziehung der Bevölkerung bekämpft werden können.** Deren Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsap-

parat erfolgt dabei keineswegs nur, wie Staatsfeinde und Staatskritikerinnen meinen, aus irregeleitetem Bewußtsein – sie will von Ruhe und Ordnung“ – oder in Eile Auto fahren (falls diese Aktualisierung mit Blick auf die Letzte Generation erlaubt ist) –, „von der Machtausweitung des Regimes im Inneren (und nach außen) selbst profitieren.“

(ebd., 93)

Vorliegend ist nicht „jede Demonstrant*in“ ([Prozeßerklärung](#)) das Feindbild der Staatsanwaltschaft, sondern der Schwarze Block und ein paar Leute, die nach Polizei-Geschmack zu dicht in dessen Nähe liefern. Gegen *diesen* Feind wurde „unter Einbeziehung der Bevölkerung“ – nämlich Öffentlichkeitsfahndung – vorgegangen.

„der ‚Überwachungsstaat‘ und seine Polizei arbeiten eben keineswegs ‚verdachtsunabhängig‘ und ungezielt – ihre Stärken sind gerade die Fähigkeit und ein hohes Maß an Bereitschaft zur Selektion und zu taktischer Flexibilität.“

(Tolmein, a.a.O., 94)

Wie oben schon gesagt: Es sollte „verstanden w[e]rd[en], daß, wenn etwas handgreiflicher als eine 80er-Friedensbewegungs-Sitzblockade demonstriert wird, das dann Polizei und Staatsanwaltschaft nicht so lustig finden“ (S. 19). Statt einer „*jeder Mensch*“ gegen *das System*“-Rhetorik, die sich mit der eigenen etwas größeren Rebellischkeit nicht ernstnimmt,

bedarf es „einer Analyse des Kapitalismus, statt der vielfach üblichen Schwarz-Weiß-Malerei. Wer die kapitalistischen Gesellschaften schwärzer macht, als sie sind – meistens um sich und andere zu agitieren – macht sie dadurch stärker. Die ‚Stärken‘, denen er seine Massenloyalität verdankt, müssen mitthematisiert werden, weil sie sonst gegen uns – die Kritiker – funktionieren.“³⁴

Auch die fehlgehende [These der Roten Hilfe](#),

„Falls sich die Rechtsauffassung [der Hamburger Staatsanwaltschaft] durchsetzen sollte, wäre künftig **jede** Teilnahme an einer Demonstration mit enormen Kriminalisierungsrisiken verbunden.“ (Hv. hinzugefügt)

stärkt den Staat durch unrealistische Schwarzmalerei – statt die wirklichen Widersprüche herauszuarbeiten und tragfähige Bündnisstrategien in Anerkennung der Unterschiede (hinsichtlich gesellschaftlicher Stellung³⁵ sowie politischer Überzeugungen) zwischen

34 „Das Dumme bei Euch ist, daß Ihr Haltungen ‚belohnt‘, die absolut substanzlos sein können, wenn sie Euch in Euren gedankenlosen Wünschen entgegen kommen.“ PROWO-Interview mit Michael Stamm, in: PROWO, Nr. 8, Nov. 1990, 8 - 9 (8).

35 Vgl. z.B.

- Marx und Engels im *Kommunistischen Manifest* (in [MEW 4](#), 459 - 493 [486]) zur Klassenlage: „Die französische sozialistisch-kommunistische Literatur [... hörte] in der Hand des Deutschen auf[...], den Kampf einer Klasse gegen die andre auszudrücken“; „der Deutsche [war] sich bewußt, die ‚französische Einseitigkeit‘ überwunden, [...] statt der Interessen des Proletariats die Interessen des menschlichen Wesens, des Menschen überhaupt vertreten zu haben, des Menschen, der keiner Klasse, der überhaupt nicht der Wirklichkeit, der nur dem Dunsthimmel der philosophischen Phantasie angehört.“
und
- Julia Downes (*There's A Riot Going On*. Geschichte und Vermächtnis von Riot Grrrl, in: Katja Peglow / Jonas Engelman [Hg.], *Riot Grrrl Revisited*. Geschichte und Gegenwart einer feministi-

‚den Menschen‘ und damit auch in Anerkennung unterschiedlicher Repressionsbetroffenheit herauszuarbeiten.

Daß es an einer tragfähigen Strategie fehlt, zeigt sich daran, daß

- die Rondenbarg-Kampagne *de facto* – trotz einiger ver.di-Fahnen bei der [Demo am Samstag](#) und trotz der Artikel in *nd*, *taz* und *junger Welt*, die die Argumentationslinie der Roten Hilfe übernehmen – **nur einen Teil der linksradikalen Szene** erreicht (wie die Zahl von nur rund 1.200 TeilnehmerInnen am Samstag zeigt)
- aber in dem Hintergrund-Artikel auf der Webseite der Kampagne „Gemeinschaftlicher Widerstand“ – völlig unnötigerweise³⁶ – nicht einmal vorkommt, daß bei der Demo 2017 überhaupt ein paar Gegenstände flogen und ein paar Dinge kaputt gingen; es scheint fast so, als hätte die Bundespolizei ohne jeden Anlaß den Demo-Block „**ChristInnen für gerechte Weltwirtschaftsordnung**“ angegriffen:

„Der erste Tag des Gipfels war der 7. Juli. Tausende Aktivist*innen waren ab dem frühen Morgen unterwegs, um zu demonstrieren und um Zufahrtswege der Gipfelteilnehmer*innen zu blockieren. Vom Protestcamp in Altona machten sich verschiedene Demozüge auf den Weg. Eine Gruppe von etwa 200 Menschen traf auf dem Weg in die Innenstadt auf mehrere Polizeieinheiten, die den Demonstrationzug in der Straße Rondenbarg in Hamburg-Bahrenfeld brutal von vorne und hinten angriff und innerhalb kürzester Zeit zerschlug.“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/hintergrund/>)

Die Bundespolizei mag am Rondenbarg unnötig rabiat vorgegangen sein; aber der Wunsch, die Staatsgewalt möge bitte sehr nicht mehr (Rabiatheits-)Aufwand treiben als nötig ist, um die GegnerInnen von Staat, Herrschaft und Ausbeutung in Schach zu halten, ist die affirmativste Staats‚kritik‘, die denkbar ist.

Die Rote Hilfe nimmt den tatsächlichen Inhalt des Hooligan-Urteils des BGH nicht zur Kenntnis

[Die Rote Hilfe behauptet](#): „Dabei [Nach vom BGH im Hooligan-Urteil vertretenen Rechtsauffassung] müssen den einzelnen Personen keine eigenen strafbaren Handlungen nachgewiesen werden.“

Beihilfe zu Sachbeschädigungen, Beihilfe zu tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte, Beihilfe zu (gefährlicher) Körperverletzung usw. – all das *sind* Straftaten: „Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“ ([§ 27 StGB](#)).

schen Bewegung, Ventil Verlag: Mainz, 2011, 18 - 50 [24]) zum Geschlechterverhältnis: Tovi Vail fragte in ihrem Fanzine *Jigsaw* „die Frauen in Interviews, wie sich als Musikerinnen fühlen und solche Sachen. Für mich war das einzigartig, denn in allen Seminaren am College, die ich besuchte hieß es immer: ‚Weißt Du, Menschen sind Menschen, wir sind alle gleich. Ganz egal, ob du ein Junge oder ein Mädchen bist.‘ Und sie merkte an, dass es sehr wohl einen Unterschied gibt, den du vor allem alles Mädchen zu spüren bekommst.“

36 Falls Leute meinen, die Staatsanwaltschaft wäre nicht in der Lage, die Kratzer in dem Lack zweier PKW und das Zerkloppen des Fahrplankastens einer Bushaltestelle zu beweisen, dann dürfte das eine ziemlich unrealistische Vorstellung sein.

Auch Beihilfe zu Gewalttätigkeiten, „die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden“ ([§ 125 StGB](#)), ist eine Straftat. Denn Leute die zu solchen Gewalttätigkeiten Beihilfe leisten, sind „Teilnehmer“ (im Unterschied zu: „Täter[n]“) dieser Gewalttätigkeiten: „Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)“ ([§ 28 StGB](#)).

Dies Vorstehende zu ignorieren, ist weder linksradikale noch liberale noch gar kommunistische Anti-Repressions-Politik, sondern produziert Illusionen in den bestehenden Staat und sein Recht.

Es gibt keinen grundlegenden Unterschied zwischen Landfriedensbruch durch Fußball-Fans und Landfriedensbruch durch DemonstrantInnen

[Die Rote Hilfe behauptet](#): „In der Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf ein Konstrukt, das in der Rechtsprechung bislang nur für Fußball-Hooligans, nicht aber für politische Versammlungen genutzt wurde.“

Diese Behauptung trifft nur insofern zu, als einer der Fußball-Fans Muffensausen bekam, bevor die Keilerei zwischen zwei Fangruppen losging, und die Sache dann aus etwas Entfernung beobachtete.³⁷ Zu speziell *dieser* Konstellation gab es bis dahin keine BGH-Entscheidung. Aber um eine solche Konstellation scheint es in dem Rondenbarg-Sachverhalt nicht zu gehen.

Ein grundlegender Unterschied zwischen Landfriedensbruch durch Fußball-Fans und Landfriedensbruch durch DemonstrantInnen ergibt sich auch *nicht* durch den Satz in dem BGH-Urteil, „dieser Fall der ‚Dritt-Ort-Auseinandersetzung‘ gewalttätiger Fußballfans [unterscheidet sich] von Fällen des ‚Demonstrationsstrafrechts‘, bei denen aus einer Ansammlung einer Vielzahl von Menschen heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, aber nicht alle Personen Gewalt anwenden oder dies unterstützen wollen“³⁸. Die entscheidende Frage ist vielmehr, *ob* die Gewalttätigkeiten unterstützt werden: Daß ist bei Großdemonstrationen, bei denen „ChristInnen für den Frieden“ neben „Krieg-dem-Krieg“-Autonomen laufen, ziemlich unwahrscheinlich; aber bei kleineren Demos nicht prinzipiell ausgeschlossen. Damit sind wir also wieder bei der Wichtigkeit der *Beweislage* im jeweiligen Fall.

37 Speziell dazu hat der BGH entschieden: „Die Angeklagten gehörten der Menschenmenge an und beteiligten sich an den hieraus begangenen Gewalttätigkeiten durch ihre Eingliederung in die geschlossene Formation. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Angeklagte D. unmittelbar vor der Begehung der Gewalttätigkeiten wieder aus der Formation herausgetreten war. [...]. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn ein Beteiligter seine Mitwirkungshandlung als Teil der Menschenmenge zu einem Zeitpunkt vornimmt, indem die Gewalttätigkeiten bereits unmittelbar bevorstehen“ (BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 16 und 18).

Diese Auffassung kann kritisiert werden, denn sie ist schwer damit in Einklang zu bringen, daß § 125 StGB verlangt, daß die Gewalttätigkeiten „mit vereinten Kräften begangen werden“. – Abgesehen von dem, was grundsätzlich an der psychischen bzw. voluntativen Beihilfe problematisch ist: Können Abwesende *psychisch* noch etwas zur gemeinsamen Kraft beitragen? (Etwas anderes mag z.B. eine vorher gespendete Zwillie – also *physische* Beihilfe – sein.)

38 BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 13.

*Auch in dem Fußball-Fan-Fall war der Kern nicht das Mitmarschieren,
sondern die vorherige Absprache der Gewalttätigkeiten*

Katharina Schipkowski schreibt: „Der BGH entschied damals, dass Teilnehmer einer Schlägerei zwischen Fußball-Hooligans des Landfriedensbruchs schuldig seien, auch wenn sie nicht persönlich zugeschlagen hätten. Das ‚ostentative Mitmarschieren‘ in Dreierreihen zum Ort der Prügelei habe gereicht, um psychische Beihilfe zum gemeinsamen Tatplan zu leisten.“

Das ist zwar nicht ganz verkehrt, aber trifft auch *nicht den Kern der Sache*. Das Entscheidende war vielmehr, daß das Landgericht Köln³⁹ (nach der Darstellung durch den BGH) unter anderem Folgendes festgestellt hatte:

„Über den Mobilfunk-Nachrichtenversand WhatsApp war zur Teilnahme an der gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der genannten Fußballclubs aufgerufen worden. Am Vormittag des Tattages trafen sich die Anhänger des 1. FC K. und von B. in einem Brauhaus in der K. Altstadt. Die Angeklagten kamen hinzu. Über WhatsApp wurde die gewalttätige Auseinandersetzung in der Innenstadt mit den Mitgliedern der gegnerischen Gruppe verabredet. Ein Beteiligter der [...] Gruppe gab nach zwei Stunden im Brauhaus das Kommando zum Aufbruch.“ usw. (BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 3)

Die ‚Ostentation‘⁴⁰, um die es bei dem „ostentative Mitmarschieren“ ging, bezog sich also auf die *vorher verabredeten* Gewalttätigkeiten. Das ostentative Mitmarschieren bloß unter Rufen von „Wir lieben den 1. FC Köln!“ oder „Wir hassen G20!“ wäre selbstverständlich kein Landfriedensbruch.

Zum Beispiel hat das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden, daß sich durch „Erheben der Arme gegenseitig“ ‚anzupeitschen‘ – in Verbindung mit dem „Skandieren ihres Vereinsnamens“ – keine Ostentation von Gewalttätigkeiten sein müsse, sondern mindestens genauso gut die bloße Anhänglichkeit an den bevorzugten Sportclub bedeuten könne.

39 Aufgrund einer Bitte von mir um eine anonymisierte Abschrift der Entscheidung des Kölner Landgerichts steht auch dessen Entscheidung inzwischen online zur Verfügung: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2016/120_Kls_7_16_Urteil_20160523.html.

Dort standen Chat-Verläufe als Beweismittel zur Verfügung, in denen es u.a. hieß:

- „Wer die Chance wahrnehmen möchte sich den Weihnachtsspeck von der Hüfte zu rangeln sollte ab spätestens 12 uhr parat sein!“
- „Alles stehen und liegen lassen für die Schlacht“
- „Lasst ubs sie kappit schlagen die kanacken“ (Schreibfehler im Original)
- „Hat einer noch ein paar sandhandschuhe das er mir leihen kann?“
- „ne kleine Keilerei wäre schon nicht verkehrt“ (Textziffer 14, 18, 20, 21 und 38).

Jedenfalls vorderhand scheint mir ziemlich unwahrscheinlich, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft derartig juristisch belastende Chat-Verläufe von den Rondenbarg-Angeklagten hat, und es solche überhaupt jemals in dem Rondenbarg-Fall gab. Das heißt: **Eine Übertragung der Hooligan-Rechtsprechung auf Demo-Situationen ist weniger aus Rechtsgründen falsch, sondern dann – aus tatsächlichen Gründen – falsch, wenn die Beweislage eine ganz andere ist.**

40 = „das Zurschaustellen, Großtun, Renommieren“ (<https://www.dwds.de/wb/Ostentation>).

Die Vorinstanz hatte (nach Darstellung des Bayerische Oberste Landesgericht) festgestellt:

„Die Mitglieder der Düsseldorfer Gruppierung hätten sich dann zusammengeschlossen, sich durch lautstarkes Skandieren ihres Vereinsnamens und Erheben der Arme gegenseitig angepeitscht und seien den Flüchtenden ‚für kurze Zeit‘ hinterhergestürmt, um die gegnerischen Fans zu verletzen, hätten die Verfolgung sodann jedoch ohne weitere Gewalttätigkeiten abgebrochen.“

(Bayerisches Oberstes Landesgericht, [Beschluß vom 11.12.2020 zum Aktenzeichen 206 StRR 421/20](#), Textziffer 10)

Dazu hatte das Bayerische Oberste Landesgericht 2020 – also noch nach dem Hooligan-Urteil des BGH und unter zustimmender Zitierung des genannten BGH-Urteils – entschieden:

„(1) Ob sich jemand an Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge beteiligt, bestimmt sich nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen der §§ 25 ff. StGB (BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16, NJW 2017, 3456 Rn. 10; Beschluss vom 9. September 2008, 4 StR 368/08, NStZ 2009, 28). Strafgrund ist diese Beteiligung, nicht aber der bloße Anschluss an eine unfriedliche Menge (BGH NStZ 2009, 28). Nicht derjenige soll bestraft werden, der sich nach Gewalttätigkeiten nicht veranlasst sieht, sich zu entfernen, sondern nur derjenige, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (BGH a.a.O.; vgl. BT Drs. VI/502, S. 9). Bloß inaktives Dabeisein oder Mitmarschieren genügt nicht (BGH a.a.O.; BGH NJW 2017, 3456 Rn. 12, im Fall jedoch anders für ein ‚ostentatives Mitmarschieren‘ durch Eingliederung in eine Marschformation).

(2) Das Verhalten des Angeklagten vor bzw. während der Begehung der Gewalttätigkeiten, wie es in den Urteilsgründen festgestellt wird, stellt sich nach diesen Maßstäben als bloße inaktive Anwesenheit in der Gruppe dar. [...].

(3) [...]. Die genannten Verhaltensweisen des Angeklagten im Anschluss an die Gewalttätigkeiten (Mitlaufen, Rufen, Klatschen) könnten zwar geeignet sein, im Rahmen des einheitlichen und fortdauernden Geschehens die Verwirklichung des Landfriedensbruch in der Tatvariante des § 125 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu begründen. Jedoch reichen insoweit die Feststellungen im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal einer ‚Bedrohung‘ von Menschen mit einer Gewalttätigkeit nicht aus.“

([ebd.](#), Textziffer 13 bis 16)

*Die Staatsanwaltschaft versucht kein Zurück hinter der Liberalisierung
des Landfriedensbruch-Paragraphen von 1970 durchzusetzen*

[Die junge Welt zitiert Verteidiger Adrian Wedel](#) dahingehend, daß das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ein „Angriff auf das Versammlungsrecht“ darstelle. Es sei der Versuch, „am Parlament vorbei die alte Lesart des Landfriedensbruchs, wie sie noch in den 1960ern galt, wieder einzuführen“.

Auch das ist unzutreffend! Denn bis 1970 genügte (*de jure*) in der Tat bloße Anwesenheit in der gewalttätigen Menschenmenge (*de facto* wurde auch damals nicht alles verfolgt, was hätte verfolgt werden dürfen, denn dann hätte die Polizei viel zu tun gehabt⁴¹).

41 „von mehreren der gehörten Polizeibeamten bestätigte Erfahrungstatsache, daß es der Polizei unmöglich ist, alle unter den bisherigen § 125 StGB fallenden Täter zur Anzeige zu bringen, und sie deshalb die Verfolgung auf Gewalttätige und Anheizer beschränkt“ ([Bundestags-Drucksache VI/502](#), S. 8)

Der BGH hielt aber auch in seinem Hooligan-Urteil daran fest, daß für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruch „nicht [genügt], bloß ein Teil der ‚Menschenmenge‘ zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden“ (BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 12).

Das heißt: Weder geht der BGH mit seinem Hooligan-Urteil noch geht die Hamburger Staatsanwaltschaft mit ihren Rondenbarg-Anklagen hinter 1970 zurück. Leute, die das behaupten, machen potentiellen Demo-TeilnehmerInnen Angst – statt sich mit den tatsächlichen Behauptungen und Argumenten der Staatsanwaltschaft kritisch auseinanderzusetzen.

Aus all diesen Gründen sage ich: Falls die Angeklagten glimpflich oder sogar mit Freisprüchen aus dem Verfahren herauskommen sollten, dann nicht wegen deren eigener Argumentation (bzw. der öffentlich bekannten Argumentation deren VerteidigerInnen), sondern weil sich das Gericht die tatsächlichen Schwachpunkte der staatsanwaltlichen Argumentation vorknöpft – und, weil seit 2017 viel Zeit vergangen ist.

Die wirklichen Schwachpunkte der Anklage

Aber was sind nun die tatsächlichen Schwachpunkte der staatsanwaltlichen Argumentation?

Die Hamburger Staatsanwaltschaft scheint deutlich weniger Beweise zu haben, als es in dem Hooligan-Fall gab

Die Hamburger Staatsanwaltschaft scheint deutlich *weniger* Beweise gegen die Angeklagten zu haben, als es Beweise gegen die Angeklagten in dem Hooligan-Fall gab. Denn auch in dem Hooligan-Fall ging es durchaus nicht nur um das „ostentative Mitmarschieren“, sondern um das Mitmarschieren in Kenntnis und Billigung kommender Gewalttätigkeiten. Unter anderem standen (wie schon in FN 39 zitiert) Chat-Verläufe als Beweismittel zur Verfügung, in denen es u.a. hieß:

„Wer die Chance wahrnehmen möchte sich den Weihnachtsspeck von der Hüfte zu rangeln sollte ab spätestens 12 uhr parat sein!“

„Alles stehen und liegen lassen für die Schlacht“

„Lasst ubs sie kappit schlagen die kanacken“ (Schreibfehler im Original)

„Hat einer noch ein paar sandhandschuhe das er mir leihen kann?“

„ne kleine Keilerei wäre schon nicht verkehrt“.

Das Problem ist also deutlich weniger die Übertragung des Hooligan-Urteils auf eine Demo-Situation als vielmehr, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft angeklagt hat, obwohl sie – etwas ungenau formuliert – hinter den ‚Kriterien‘ („*psychische Beihilfe* [...] *sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohun-*

gen hinausgeht“⁴²⁾) des Hooligan-Urteils zurückbleibt. Das über die Anwesenheit am Tatort Hinausgehende waren die gerade zitierten Chat-Verläufe.

Ob es ähnliche Chat-Verläufe in Bezug auf die Rondenbarg-Situation gibt, ist zumindest ungewiß. Zwar teilte mir die Hamburger Gerichts-Pressestelle im Dezember mit:

„Die Staatsanwaltschaft geht [...] von einem vorsätzlich arbeitsteiligen Vorgehen der Aufmarschteilnehmer und -teilnehmerinnen aus und bezieht sich hierfür u.a. auf die später aufgefundene Ausrüstung, den hohen Organisationsgrad, der dem Aufzug zugrunde gelegen habe, der auf **entsprechende Absprachen (mutmaßlich bestätigt durch Handy-Auswertungen)** schließen und ein zufälliges Zusammentreffen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unwahrscheinlich erscheinen lasse sowie auf den – mutmaßlich – für jeden sichtbaren unfriedlichen Charakter des Aufzugs vor dem Eingreifen der Polizei.“ (meine Hv.)

Dazu hatte ich (ebenfalls noch im Dezember) nachgefragt:

„was sind das denn für Auswertungs-Ergebnisse? Nur Standort-Daten (von nach den Festnahmen sichergestellten Mobiltelefonen)? Oder abgehörte Gespräche (falls ja: Wie kam es zu der Abhöraktion)? Oder Chat-Verläufe (falls ja: Waren die gar nicht – durch Verschlüsselung – gesichert? Und falls doch: Wie gelang es der StA, die Verschlüsselung zu überwinden?)“,

erhielt zu diesen oder anderen Fragen aber nur die Antwort:

„Zu Ihren übrigen Fragen kann ich im Moment keine weiterführenden Angaben machen, bin mir aber sicher, dass etliche der von Ihnen aufgeworfenen Fragen Gegenstand der Hauptverhandlung sein werden und – jedenfalls, soweit Feststellungen getroffen werden können – im Urteil beantwortet werden. Nach meinem Kenntnissstand gibt es im Zusammenhang mit dem Vorfall am Rondenbarg bislang keine Angeklagten, denen eigenhändige Gewalttaten zugeordnet werden.“

In den beiden – von mir besprochenen (**1** und **2**) Züricher Urteilen, die es zu dem Rondenbarg-Sachverhalt gibt, steht jedenfalls **nichts** von derartigen Absprachen.

Auch in dem jetzt mitgeteilten Hamburger Anklagesatz sind Absprachen **nicht** erwähnt.

Auch erscheint es wenig wahrscheinlich, daß die Staatsanwaltschaft die von ihr am Donnerstag angebotene Verfahrenseinstellung (siehe S. 20) anbieten würde, wenn sie ihre Behauptung eines „gemeinsamen Tatplans“ der Angeklagten und derjenigen, die eigenhändige Gewalttätigkeiten verübten, wirklich für beweisbar halten würde.

Sogar in dem Hooligan-Fall (mit seiner ziemlich guten Beweislage) wurde nur wegen psychischer Beihilfe zu Gewalttätigkeiten, aber nicht wegen MittäterInnenschaft an den Gewalttätigkeiten verurteilt

42 „Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in BT-Drucks. VI/502 S. 9). [...] Als mögliche Beteiligungsform kann danach bereits psychische Beihilfe ausreichen, *sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht*“ (BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 12; Hv. hinzugefügt).

Hinzukommt noch: In dem Hooligan-Fall wurde trotz der dort ziemlich guten Beweislage nur wegen psychischer Beihilfeⁱⁱ zu den Gewalttätigkeiten verurteilt. Von Mittäterschaft, Arbeitsteilung und Tatplan steht weder in dem [erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Köln](#) noch in dem [Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs](#) etwas.

Trotzdem ihres deutlich leereren ‚Beweis-Beutels‘ (siehe vorstehend) als in dem Kölner Fall ist die Hamburger Staatsanwaltschaft so kühn, sogar von MittäterInnenenschaft an den Gewalttätigkeiten zu sprechen...

Wieviel Gewalttätigkeiten gab es im Rondenbarg-Kontext überhaupt? Und wurden die tatsächlich „mit vereinten Kräften“ (§ 125 StGB) verübt?

Wieviel Gewalttätigkeiten gab es überhaupt? Die Frage ist deshalb wichtig, weil es für eine Verurteilung nicht nur der Gewalttätigkeiten und einer Menschenmenge sowie TäterInnen oder zumindest TeilnehmerInnen der Gewalttätigkeiten bedarf, sondern die Gewalttätigkeiten auch noch „**mit vereinten Kräften** begangen“ worden sein müssen – hier noch mal der Wortlaut des [§ 125 StGB](#):

„Wer sich an [...] Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...], die aus einer Menschenmenge [...] **mit vereinten Kräften** begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Hv. hinzugefügt)

Es muß also für jede Gewalttätigkeit untersucht werden, ob sie nur von einer einzelnen Person (wenn auch auch aus einer Menschenmenge heraus) oder vielmehr von mehreren Leuten (also mindestens zwei Leuten „mit vereinten Kräften“) begangen wurden. Denn

- „aus einer Menschenmenge“
und
- „mit vereinten Kräften“

sind *zwei verschiedene* Tatbestandsvoraussetzungen, die *beide* vorliegen müssen, damit es zu einer Verurteilung kommen darf.

Zum Beispiel zwei Leute, die *unabhängig von einander* etwas aus einer Menschenmenge heraus werfen, genügen noch nicht für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs (siehe dazu unten Seite 40): (Treffen die Würfe und geht etwas kaputt oder wird eine andere Person verletzt, dann ist es Sachbeschädigung bzw. Körperverletzung. Es kann daher bezweifelt werden, ob der Landfriedensbruch-Paragraph – neben Sachbeschädigung, Körperverletzung usw. überhaupt einen andere als **symbolisch-repressiv-politische** Bedeutung hat. Deshalb ist zu bedauern, daß die

Gesetzgebungsorgane 1970 „auf halbem Wege stehen“blieben⁴³ und den Landfriedensbruch-Paragrafen nicht ganz abgeschafft haben).

Gewalttätigkeiten

In dem Anklagesatz listet die Hamburger Staatsanwaltschaft folgende Handlungen auf, die prinzipiell als „Gewalttätigkeiten“ in Betracht kommen:

- große Gesteinsbrocken auf die Straße warfen und diese hierdurch zerkleinerten,
- Elemente eines Bauzauns auf die Straße warfen,
- gegen einen vom Gelände der Stadtreinigung, Schnackenburgallee 100, fahrenden nicht ermittelten Pkw schlugen und traten,
- den Fahrkastenplan einer Bushaltestelle mittels eines Steinwurfes entglasten,
- Müllcontainer auf die Straße zogen,
- auf die Außenfassade der Firma Matthies Autoteile an zwei Stellen mit schwarzer Farbe ‚NO G20‘ sprühten,
- auf die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft Schleswig-Holstein mit Steinen und pyrotechnischen Gegenständen warfen, ohne dass es zu feststellbaren Treffern kam,
- einen massiven Angriff mit mindestens 14 Steinen und mindestens vier pyrotechnischen Gegenständen auf Einsatzkräfte der Bundespolizei unternahmen, bei dem jedenfalls das Führungsfahrzeug der Hundertschaft auf der Motorhaube von einem Stein getroffen, aber nicht beschädigt und Polizeibeamte nicht feststellbar verletzt wurden;
- den Einsatzhelm des Polizeibeamten A. mit schwarzer Farbe besprühten,
- an einem Pkw Volvo und einem Pkw Mercedes durch gewaltsame Einwirkung einen Schaden von ca. 3.500 produzierten.

Im Konkreten stellt sich zunächst einmal die Frage, ob diese Handlungen denn tatsächlich (alle) stattfanden. Falls ja, stellen sich außerdem folgende Fragen:

- Hatten die Gesteinsbrocken eine Eigentümerin oder einen Eigentümer? Falls nein: Stellt das Zerkleinern von herren- und damenlosen Gesteinsbrocken eine Gewalttätigkeit dar?
- Elemente des Bauzauns auf die Straße zu werfen und Müllcontainer auf die Straße zu ziehen, stellt keine Gewalttätigkeiten dar, sofern dadurch nichts

43 „Der Gesetzgeber ist auf halbem Wege stehen geblieben, indem er zwar nicht mehr die bloße Beteiligung an einer Zusammenrottung, wohl aber die gehilfschaftliche Beteiligung an einer Gewalttätigkeit für die Bestrafung als Täter genügen lässt; das mag rechtspolitisch verfehlt sein, ist aber Gesetz“ (Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 21).

1969 hatte der spätere Westberliner Justizsenator [Jürgen Baumann](#) (*Der Schutz des Gemeinschaftsfriedens*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1969, 85 - 90 [88, 90]) die Abschaffung des § 125 StGB gefordert: „Immerhin sollte das Bedürfnis für § 125 noch einmal überprüft werden (m.E. genügt § 113). [...] man [sollte] sich mit den allgemeinen Vorschriften begnügen. Zu fordern ist [...] die Streichung des § 125 StGB.“

kaputt geht und auch niemandE verletzt wird und solche Schäden auch nicht zu erwarten waren:

„Es genügt also z.B. nicht das Unordnung hervorrufende, aber nicht beschädigungsgerechte Umwerfen von Gegenstände“. Das Werfen von Gegenständen muß „nach den Umständen“ zumindest „zur Herbeiführung von Verletzungen oder Beschädigungen geeignet“ sein.

(Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 9 und 11⁴⁴)

- Gegen einen vom Gelände der Stadtreinigung, Schnackenburgallee 100, fahrenden nicht ermittelten Pkw zu schlagen und zu treten sowie den Fahrkastenplan einer Bushaltestelle mittels eines Steinwurfes zu entglasen, stellt dagegen Gewalttätigkeiten dar.
Auch die „gewaltsame Einwirkung“ auf zwei PKW, die Sachschäden in der Höhe von rund 3.500 Euro verursachten, stellten Gewalttätigkeiten dar.
- Ob das Besprühen der Außenfassade der Firma Matthies Autoteile mit der Parole in schwarzer Farbe „NO G20“ und das Besprühen des Einsatzhelms des Polizeibeamten A. mit schwarzer Farbe, „Gewalttätigkeiten“ darstellt, läßt sich dagegen nicht ohne weiteres sagen.

44 Vgl. dort auch noch Randnummer 12: „In subjektiver Hinsicht kann von einer ‚Gewalttätigkeit‘ nur die Rede sein, wenn der Ausführende Vorsatz hinsichtlich derjenigen Umstände hat, welche die Gewalttätigkeit ausmachen, insbesondere also hinsichtlich der unmittelbaren Einwirkung auf die Körper- oder Sachsubstanz und der Möglichkeit eines Verletzungseintritts. Den Charakter einer ‚aggressiven‘ Aktion (s. Rdn. 8) hat die Handlung in vollem Umfang aber erst dann, wenn die Herbeiführung dieser Umstände bezweckt ist.“

Bei Randnummer 7 und 8 schreibt Stein: „Üblicherweise wird Gewalttätigkeit definiert als **aggressiver Einsatz von Körperkraft mit einiger Erheblichkeit**, der unmittelbar gegen (andere) Personen oder (fremde, s. Rdn. 9) Sachen in ihrer körperlichen Substanz gerichtet ist, jedoch nicht unbedingt zu einer konkreten Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung führen muss. [...]. Die Kennzeichnung der Handlung als ‚aggressiv‘ ist nicht als Synonym für ‚aktiv‘ zu verstehen, sondern hat insofern eine – schon durch das Wort ‚Gewalttätigkeit‘ nahe gelegte – eigenständige Bedeutung, als die Handlung dem äußeren Anschein nach Ausdruck einer feindseligen Haltung (und insbesondere nicht eines Verteidigungswillens in einer Notwehr- oder Notstandssituation) sein muss; [...].“

- „Als Gewalttätigkeit gegen Sachen kommen somit lediglich Handlungen in Betracht, die geeignet sind, eine Sachbeschädigung i. S. des § 303 StGB herbeizuführen (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1979, 2416; Lenckner, in: Schönke-Schröder, § 125 Rdnr. 5).“ (OLG Düsseldorf NJW 1993, 869 [869])
- „Gewalttätigkeit setzt ein aktives, aggressives Vorgehen voraus, das allerdings – gleichgültig ob gegen Personen oder Sachen gerichtet – nicht zu einem Erfolg führen muß (vgl. BGHSt 23, 46 [52] = NJW 1969, 1770; OLG Stuttgart, OLGSt § 125 S. 1 f je zu § 125 a.F.). Von einem derartigen aggressiven Vorgehen kann man jedoch nur sprechen, wenn es – sofern (wenn auch nur mittelbar) gegen Personen gerichtet – zumindest geeignet ist, einen Zwang auf sie auszuüben – sofern gegen Sachen gerichtet –, zumindest geeignet ist, zu einer Sachbeschädigung – sei es auch nur in der Form der Einwirkung auf die Funktionsfähigkeit der Sache – zu führen. Zu letzterem war das Besprühen der Windschutzscheibe des Lkws mit einer alsbald abtropfenden farbigen Flüssigkeit *allein* nach den Feststellungen nicht geeignet. Ob es allein geeignet war, mittelbar zu einem Zwang gegen den Fahrer des Lkws zu führen, läßt sich den getroffenen Feststellungen nicht mit der nötigen Sicherheit entnehmen.“ (OLG Karlsruhe, NJW 1979, 2415 - 2416 [2416])

- Zum einen ist sehr fraglich, ob es sich um Sachbeschädigungen im Sinne von § 303 Absatz 2 StGB⁴⁵ handelt:

„Der Tatbeitrag der Angekl. erschöpft sich nach den tatrichterlichen Feststellungen in dem Besprühen der weißen Fassade des Optikergeschäfts B mit einem Symbol der Frauenbewegung. Ob es sich hierbei um eine Sachbeschädigung i.S. des § 303 StGB und um eine mehr als geringfügige Sachbeschädigung und damit um eine Gewalttätigkeit i.S. des § 125 StGB handelt, läßt sich den Urteilsgründen nicht sicher entnehmen. Dort heißt es zwar, daß die Schmierereien an der Fassade des Optikergeschäfts B mit Aceton hätten abgerieben werden müssen. Ob infolge der Handlung der Angekl. eine erhebliche Substanzverletzung entstanden ist, hat die StrK jedoch nicht festgestellt. Auch fehlen Feststellungen zum Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten der Beseitigung des an die Wand gesprühten Symbols. Urteilsgründe müssen zudem klar erkennen lassen, welche Vorstellung sich der Täter über die äußeren Tatbestandsmerkmale im einzelnen gemacht hat (vgl. Kroschel-Meyer=Goßner, Die Urteile in Strafsachen, 24. Aufl., S. 102). Im Hinblick darauf, daß es sich hier um einen rechtlich nicht einfach zu beurteilenden Sachverhalt handelt, hätte die StrK im einzelnen feststellen müssen, daß die Angekl. wissentlich die Substanz der Hausfassade in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise nicht unerheblich habe verletzen wollen.“

(OLG Düsseldorf NJW 1993, 869 [869])

- Dagegen dürfte es sich zwar (hinsichtlich der Fassade) um ein unbefugtes, nicht unerhebliches und nicht nur vorübergehendes Verändern des Erscheinungsbilds einer fremden Sache im Sinne des – 2005 eingeführten – § 303 Absatz 2 StGB handeln.⁴⁶ Aber sind (solche) Erscheinungsbild-Veränderung „Gewalttätigkeiten“?
- Ebenfalls ist fraglich, ob es sich bei den trefferlosen Stein- und Pyro-Würfen auf die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft Schleswig-Holstein um Gewalttätigkeiten handelt. Zwar sind auch fehlgehende Würfe und Schläge nach herrschender Ansicht Gewalttätigkeiten.ⁱⁱⁱ Aber sollten jene Würfe die Polizeikräfte treffen oder vielleicht nur auf Abstand halten?
- Auch in Bezug auf die Würfe von mindestens 14 Steinen und mindestens vier pyrotechnischen Gegenständen auf Einsatzkräfte der Bundespolizei stellte sich die Frage, wieviel dieser Würfe treffen konnten und sollten. (Wie in einem [vom ARD-Nachtmagazin ausgestrahlten Polizeivideo](#) zu sehen ist, erfolgten die Würfe [es sind dort im übrigen *nicht einmal eine handvoll fliegender Gegenstände* zu erkennen] aus recht erheblichem Abstand.)

Hooligan-Entscheidungen der deutschen Gerichte sind im übrigen gar nicht immer poli-

45 „Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_303.html)

46 „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

tisch unerfreulich – so hat das Oberlandesgericht Zweibrücken am 06.07.2021 zum Aktenzeichen 1 OLG 2 Ss 38/21 entschieden:

„Eine Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 Abs. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn sich der Einsatz der Pyrotechnik und der Rauchtöpfe unmittelbar gegen andere Personen außerhalb der Gruppe oder Sachen gerichtet hat (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 15. Mai 2019 – 157 Ns 131/18, juris). Stellen sich die vom Gericht festgestellten Beschädigungen an den Sitzplätzen und die bei den Zeuginnen A und B eingetretenen Reizungen der Atemwege lediglich als mittelbare Folge dar, kommt eine Strafbarkeit aus § 125 Abs. 1 StGB nicht in Betracht (vgl. Senat, Beschluss vom 28. März 2019 – 1 OLG 2 Ss 61/18 –, juris). Einer genaueren Darlegung und Begründung der subjektiven Zielrichtung des Entzündens von Rauchtöpfen und Pyrotechnik im Rahmen eines Fußballspiels bedurfte es schon deswegen, da dies nicht zwingend ein Ausdruck der Aggression gewesen sein muss, sondern auch Teil der Unterstützung der eigenen Mannschaft gewesen sein kann (vgl. Senat, a.a.O.; vgl. zur Bedeutung der subjektiven Zielrichtung bei nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild ambivalenten Handlungen auch Fischer, StGB, 68. Aufl., § 184h Rn. 3, 4a m.w.N.). Hinzu kommt vorliegend, dass nach den Feststellungen die durch die Rauchentwicklungen geschädigten Personen selbst KSC-Fans waren. Dass sich das Entzünden der Rauchtöpfe und Pyrotechnik vorliegend um eine aggressive zielgerichtete Einwirkung auf andere Personen außerhalb der Gruppe handelte, hat das Gericht damit nicht hinreichend belegt.“

(<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/KORE224832021/part/L>, Textziffer 12)

Das heißt: Wenn die am Rondenbarg geworfenen Pyros nicht dicht genug zu den Bundespolizei-Kräften geworfen wurden, um bei diesen einen Rauch-Reiz auszulösen, dürften diese Würfe schon mal *keine* Gewalttätigkeiten sein – und folglich war dann die – etwaige verummte und die Würfe billigende – Anwesenheit am Rondenbarg keine Beihilfe zu *diesen* vermeintlichen ‚Gewalttätigkeiten‘. Bleibt die Frage, was mit den Steinen ist, die irgendwo *zwischen* DemonstantInnen und PolizistInnen niedergingen (nur *einer* traf laut Staatsanwaltschaft – aber ohne einen Schaden anzurichten).

„mit vereinten Kräften“

Erfolgten die – verbleibenden – Gewalttätigkeiten (Fahrplankasten und drei PKW + x) überhaupt „mit vereinten Kräften“? Falls nicht, stellten nicht einmal die Gewalttätigkeiten Landfriedensbruch dar, sondern waren bloß Sachbeschädigungen etc.

„Das Merkmal [„mit vereinten Kräften“] ist bei isolierten Aktionen Einzelner sowie Einzelakten ohne inneren und äußeren Bezug auf die Handlungen von Mitdemonstranten nicht erfüllt. Nicht unter die Vorschrift fallen deshalb Aktionen, bei denen etwa zwei Einzeltäter jeder für sich Steine in Richtung eines Polizeifahrzeugs schleudern“

(Schäfer, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2017³, § 125, RN 17 und Feilcke, ebd., 2021⁴, § 125 Rn 17; nahezu wortgleich auch Krauß, in: *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, 2009¹², § 125, RN 52).

Erforderlich sind z.B. „abgestimmte Steinwürfe, die gerade durch ihre Koordiniertheit eine besondere Durchschlagskraft bekommen sollen“ (Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 18).

„Erforderlich [...] für deren Annahme [= für die Annahme der Begehung von Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften] ist [...], daß diejenigen, die Ausschreitungen verüben, ihre Kräfte dazu vereinigen. Solches ist nicht festgestellt. Zwar hat nach den getroffenen Feststellungen zumindest eine weitere Person außer dem Angekl. einen Gegenstand in Richtung auf das Polizeifahrzeug geschleudert, und es sind zumindest zwei Beschädigungen an dem Fahrzeug später festgestellt worden. Daß diese betreffenden Einzelpersonen bei ihren Handlungen sich in irgendeiner Form gemeinschaftlich betätigt und sich zu diesen Handlungen zusammengetan hätten, ist nicht festgestellt.“

(Amtsgericht Berlin-Tiergarten NJW 1988, 3218 - 3219 [3219])⁴⁷

Erfolgten die Gewalttätigkeiten nicht „mit vereinten Kräften“, dann stellten sie also keinen Landfriedensbruch dar – und *erst recht* stellte dann die etwaige „psychische“ *Beihilfe* zu diesen etwaigen Gewalttätigkeiten keinen Landfriedensbruch dar.

Ab welchem Moment haben die einzelnen Angeklagten an der Demo teilgenommen? Verblieben sie dort – auch nach den ersten Gewalttätigkeiten, die sie mitbekamen – „ohne äußeren Zwang“ (BGH 1984⁴⁸)?

Ab welchem Moment haben die einzelnen Angeklagten an der Demo teilgenommen bzw. waren sie Teil der in Rede stehenden Menschenmenge? Ab wann hätten sie sich eventuell entfernen müssen und hatten sie dazu überhaupt die Gelegenheit?

Den Züricher Angeklagten war bloß Anwesenheit am Festnahmeort nachzuweisen. Dadurch blieb auch unklar, welche Gewalttätigkeiten – außer denen unmittelbar vor der polizeilichen Zerschlagung der Demo – sie mitbekommen hatten und von denen sie sich hätten vielleicht durch Ablegen der dunklen Kleidung bzw. durch Entmummung oder Entfernung hätten distanzieren sollen. Sofern denn überhaupt eine Entfernung- bzw. Distanzierungspflicht angenommen werden soll⁴⁹, setzt diese jedenfalls voraus, daß diejenigen, die sich optisch oder örtlich von Gewalttätigkeiten distanzieren sollen, die Gewalttätigkeiten überhaupt mitbekommen haben:

47 Vgl. außerdem noch:

- OLG Hamburg NJW 1983, 2273 - 2274 (2273 [Abschnitt II. b]).
- BGH, [Urteil vom 24.01.1984 zum Aktenzeichen VI ZR 37/82](#), Tz. 84.
- BGH, [Urteil vom 29.08.1985 zum Aktenzeichen 4 StR 397/85](#), Tz. 7.

48 „So ist insbesondere nicht etwa festgestellt – was die Annahme eines Landfriedensbruchs in der Form psychischer Beihilfe hätte nahelegen können –, daß sich der Angeklagte innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe angeschlossen hätte, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, und dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben wäre“ (BGH, [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2).

49 Nach liberalerer Auffassung ist – soweit es § 125 Absatz 1 StGB anbelangt – jedwede Entfernungspflicht zu verneinen: „Da § 125 Abs. 1 keine Entfernungspflicht kennt, kann Teilnahme am Landfriedensbruch auch dann nicht angenommen werden, wenn sich jemand in den gewalttätigen Teil einer Menschenmenge begibt oder aber in einem solchen ‚ohne äußeren Zwang‘ verbleibt“ (Bertuleit/Herkströter, in: Ridder u.a., *Versammlungsrecht*, 1992, § 125 StGB, Randnummer 17).

Das bloße Verbleiben (Nicht-Entfernen) ist also allenfalls nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 [Versammlungsgesetz](#) ordnungswidrig („Ordnungswidrig handelt, wer 1. [...], 2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt, 3. [...]“), *aber nicht* als Landfriedensbruch strafbar.

„Wer sich *nach* dem Ausbruch von Gewalttätigkeiten innerhalb eines großen Demonstrationenzuges ‚einer der am härtesten und brutalsten vorgehenden Demonstrantengruppen‘ anschließt und ‚während der Kämpfe‘ freiwillig in der Gruppe verbleibt, ist nicht mehr ‚bloß anwesend‘ und ‚passiv‘, sondern verhält sich ‚auffällig‘. Solches Verhalten ist nicht mehr tatbestandsneutral.“⁵⁰

Ich fragte deshalb die Hamburg Gerichts-Pressestelle im Dezember:

„Meint die die Staatsanwaltschaft beweisen zu können, zu welchem Zeitpunkten sich die verschiedenen Angeklagten jeweils der fraglichen Menschenmenge angeschlossen habe? Oder läßt sich [...] allenfalls die Festnahme beweisen?“

Diese antwortete darauf am 21.12.2024:

„Die Staatsanwaltschaft geht in dem hier fraglichen Fall davon aus, dass die Angeklagten mit den übrigen dunkel gekleideten Personen im Hamburger Volkspark gestartet sind. Ob das Gericht sich am Ende eine dahingehende Überzeugung bilden können, wird – sofern es darauf ankommt – die Hauptverhandlung zeigen. Entsprechendes gilt für die mutmaßliche Kenntnis und Billigung von Gewalttätigkeiten.“

Strafbarkeit des Verbleibens in einer Demo, aus der heraus Gewalttätigkeiten stattfinden, auch ohne polizeiliche Verfügung, die Demo aufzulösen?

Jedenfalls wenn es

- keine polizeiliche Verfügung zur Auflösung der Versammlung im Sinne [§ 15 Absatz 2 Versammlungsgesetz](#)⁵¹ gab

und

- – bei Bestreiten, daß es sich um eine Versammlung handelte – auch keine Aufforderung im Sinne von [§ 113 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz](#)⁵²),

dann gab es auch keine Entfernungspflicht – und folglich erst keine physische Beihilfe zu Gewalttätigkeiten durch „Dableiben + x“.

Auch eine Verletzung der einfach-gesetzlichen Anmeldepflicht läßt *bis* zum Ergehen einer etwaigen Auflösungsverfügung den versammlungsrechtlichen Schutz nicht entfallen, wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach betont hat:

⁵⁰ Werle, *Die „Teilnahme“ am Landfriedensbruch und der Landfriedensbruch durch Vermummung oder Schutzbewaffnung (§ 125 Abs. 1 und 2 StGB)*, in: Küper/Puppe/Tenckhoff, *Festschrift für Karl Lackner*, 1987, 481 - 500 [497]; Hv. i.O.

⁵¹ „Sie [Die zuständige Behörde] kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.“

⁵² „Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.“

„Versammlungsrechtliche Vorschriften über die Anmeldepflicht nach [§ 14 VersG](#) sind auf die Spontanversammlung nicht anwendbar, soweit der mit der Spontanveranstaltung verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschrift nicht erreicht werden könnte (vgl. BVerfGE 69, 315 <[350](#) f.>; 85, 69 <[74](#) f.>). Aber auch wenn die Versammlung nicht als Spontanversammlung zu bewerten wäre, würde aus dem Verstoß gegen die Anmeldepflicht lediglich folgen, dass die Auflösung der Versammlung nach [§ 15](#) Abs. 2 [VersG](#) in Betracht kam (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 13. Aufl., 2004, § 15 Rn. 68 m.w.N.). Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Behörde. Bis zu einer wirksamen Auflösung besteht der versammlungsrechtliche Schutz fort.“

(BVerfG, [Beschluss vom 26.10.2004 zum Aktenzeichen 1 BvR 1726/01](#), Textziffer 16; Hv. + Hyperlinks hinzugefügt)

Ich hatte deshalb am 29.11.2023 die Hamburger Gerichts-Pressestelle gefragt:

„Waren diese drei Fußgruppen⁵³ nach Ansichten der StA (zunächst) – wenn auch vielleicht: unangemeldete – Versammlungen? Und falls ja: Wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt die Auflösung der ‚schwarzen Versammlung‘ verfügt oder – falls nach Ansicht der StA nicht Versammlung, sondern von Anfang an bloß Ansammlung –: Ergingen dann immerhin Aufforderungen i.S.d. § 113 I OWiG?“

Am 08.12.2022 erhielt ich auf diese und weitere Frage von der Pressestelle folgende Antwort:

„Zu Ihren übrigen Fragen kann ich im Moment keine weiterführenden Angaben machen, bin mir aber sicher, dass etliche der von Ihnen aufgeworfenen Fragen Gegenstand der Hauptverhandlung sein werden und – jedenfalls, soweit Feststellungen getroffen werden können – im Urteil beantwortet werden.“

Was ist an dem Vorwurf des Deckungsgebens daran?

Die Staatsanwaltschaft behauptet (laut Pressemitteilung der Gerichts-Pressestelle):

„Durch das gemeinsame Auftreten, zum Teil verumumt und mit einheitlich dunkler Kleidung, sei den einzelnen Gewalttätern innerhalb des Aufzugs eine Deckung vor einer Identifizierung und dem Einschreiten Dritter verschafft worden.“

Im verlesenen Anklagesatz hieß es, die Angeklagten hätte die ihnen vorgeworfenen Straftaten dadurch verwirklicht, daß

sie sich „einheitlich schwarz gekleidet, verumumt [...] versammelten, von dort [Hamburger Volkspark] aus mit ihren Mittätern in geschlossener Formation, die allen Teilnehmern ein Gefühl von Sicherheit und Stärke vermittelte, [...] in Richtung Innenstadt marschierten“.

„um eine nachträgliche Identifizierung zu erschweren waren alle Beschuldigten mit Ausnahme des Beschuldigten L. einheitlich dunkel, überwiegend schwarz, bekleidet“.

⁵³ Die Gerichts-Pressestelle hatte mir zuvor mitgeteilt: „Laut Anklage soll der sog. schwarze Block gegen 6.00 Uhr morgens im Anschluss an zwei andere Fußgruppen, eine in blauer und die andere in grüner Kleidung, aus der Richtung eines Protestcamps am Altonaer Volkspark (Vorhornweg) gekommen sein und einen Parkplatz am Volksparkstadion passiert haben. Anders als die vorausgegangenen Gruppen soll der sog. schwarze Block über die Sylvesterallee gelaufen und dann in die Schnackenburgallee in Richtung Holstenkamp/Bornkamp eingebogen sein.“

Diese Behauptungen sind sowohl unter rechtlichen als auch tatsächlichen Gesichtspunkten problematisch:

In tatsächlicher Hinsicht

Ganz so „einheitlich schwarz gekleidet“ scheinen die Leute nämlich nicht gewesen zu sein – die Gerichts-Pressestelle bestätigte mir in Bezug auf die jetzigen Angeklagten:

„Unter den sechs Angeklagten ist eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Festnahme ein rotes Oberteil getragen haben soll (schwarze Regenjacke im Rucksack). Die Anklageschrift bezieht sich auf eine siebte Angeklagte, hinsichtlich derer das Verfahren abgetrennt wurde. Sie soll bei der Ergreifung eine schwarze Kapuzenjacke und eine hellblaue Hose getragen haben.“

Sollten darüber hinaus dunkel und bunt Gekleidete durcheinander gelaufen sein oder unklar bleiben, ob es so war, dann kann auch aus den dunkel Gekleideten *noch weniger als ohnehin* eine homogene Gruppe konstruiert werden.

In rechtlicher Hinsicht

In rechtlicher Hinsicht sind mindestens zwei Einwände zu machen:

- Der Vorwurf, ein „Gefühl von Sicherheit und Stärke vermittelt“ zu haben, greift zu kurz. Denn Versammlungen beinhalten von vornherein und legalerweise – im Unterschied zu schriftlichen oder mündlichen Meinungsäußerungen – ein körperliches Element:

„Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“

(BVerfGE 69, 315 - 372 [345⁵⁴])

Es müßte also für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs nachgewiesen werden, daß das „Gefühl von Sicherheit und Stärke“ gerade *in Kenntnis und Billigung der Begehung von Gewalttätigkeiten* vermittelt wurden. Eine solche Kenntnis und Billigung kann aber nicht allein aus dem Mitlaufen in einer dunkel gekleideten „geschlossene[n] Formation“ geschlossen werden (siehe dazu sogleich den nächsten [und letzten] Abschnitt [S. 45])

54 <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv069315.html#345>, DFR-Textziffer 45.

- Und bei der Deckung muß es sich um *mehr Deckung* handeln, als allein schon daraus folgt, daß die Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge heraus erfolgen⁵⁵. Denn die bloße Anwesenheit in einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, soll ja nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und dem gesetzgeberischen Willen noch *nicht* bestraft werden. Die Implikation einer gewissen Abschirmung/Deckung allein dadurch, daß es sich um eine Menschenmenge handelt, darf also nicht genutzt werden, um die Straflosigkeit der bloßen Anwesenheit zu umgehen:

„Ausschreitungen Einzelner werden nicht dadurch zu Gewalttätigkeiten ‚mit vereinten Kräften‘, dass andere Mitglieder der Menge anfeuern, applaudieren oder die Täter abschirmen. Die hL [= herrschende Lehre] ist inkonsequent, indem sie zutreffend betont, die Menschenmenge dürfe nicht lediglich die Kulisse für Ausschreitungen abgeben, und gleichzeitig psychische Beihilfe als koordinierte Unterstützung bewertet.“⁵⁶

Worauf stützt die Staatsanwaltschaft ihre Behauptung, die Angeklagten hätte die in Rede stehenden Gewalttätigkeiten billigend in Kauf genommen?

StA behauptet mindestens bedingten Vorsatz⁵⁷:

„von vorneherein unfriedlich und gewaltbereites Auftreten gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und – wie alle Teilnehmer wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen – auch gewaltsam attackieren zu können“.

Vorsatz (nicht nur bedingten [„billigend in Kauf nahmen“], sondern sogar direkten Vorsatz) nachzuweisen, wäre ziemlich einfach, wenn die Staatsanwaltschaft Beweise für einen „gemeinsamen Tatplan“ in Form expliziter Äußerungen hätte. Daß die Staatsanwaltschaft nur bedingten (und nicht direkten) Vorsatz behauptet, deutet darauf hin, daß es um Tatplan-Beweise schlecht bestellt ist. Wer Gewalttätigkeiten *plant*, wird für mindestens *eine* bestimmte Gewalttätigkeit direkten Vorsatz (wenn nicht sogar Absicht) haben – auch wenn für weitere Gewalttätigkeiten vielleicht nur bedingter Vorsatz besteht – fiktive Beispiele:

- Direkter Vorsatz, die Polizei mit Steinwürfen auf Distanz zu halten; bedingter Vorsatz, daß es Treffer gibt und vielleicht Sach- oder Personenschäden entstehen.
- Direkter Vorsatz, ein Ei auf Windschutzscheibe des Wagens von Trump zu werfen; bedingter Vorsatz, daß der Fahrer dadurch abrupt bremst und Trump ein Schleudertrauma erleidet.

55 Bertuleit/Herkströter, in: Ridder u.a., *Versammlungsrecht*, 1992, § 125 StGB, Randnummer 7: „die Existenz der Menge [wirkt] bereits abschirmend“.

56 Renzikowski, in: ebd., 2020², § 125, Randnummer 20.

57 „Bedingter (indirekter) V[orsatz ...], ist gegeben, wenn der Täter es als möglich voraussieht und billigend in Kauf nimmt bzw. ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (Erfolgs) führt.“ (Köbler, *Juristisches Wörterbuch*, Vahlen: München, 2022¹⁸, 537 s.v. *Vorsatz*; Hv. i.O.)

Aber einen (gemeinsamen) „Tatplan“ zu behauptet, ohne zumindest *eine* bestimmte, *gewollte* Gewalttätigkeit auch nur zu behaupten – geschweige denn: zu beweisen –, ist ziemlich dünn.

Auch von dunkler Kleidung und etwaiger Vermummung von Angeklagten kann nicht darauf geschlossen werden, daß sie tatsächliche Gewalttätigkeiten von anderen gebilligt haben bzw. für diese Deckung geben wollten oder diese anderen Straftaten zumindest billigend in Kauf nahmen.

Dafür, sich dunkle zu kleiden oder zu vermummen, kommen vielfältige Motive in Frage:

- schwarz als schlichte Modefarbe
- schwarz als politische Symbolfarbe des Anarchismus – sei dieser nun gewaltfrei oder militanten –
- Tarnung gegenüber Nazis
- Tarnung gegenüber dem Arbeit,geber‘ oder NachbarInnen
- Tarnung gegenüber politisch-ideologischer Überwachung durch den Verfassungsschutz; vgl. dazu:

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“
(BVerfGE 65, 1 - 71 [43⁵⁸])

„Das Grundrecht der Pressefreiheit schützt schließlich auch die Entscheidung, Zuschriften Dritter anonym zu veröffentlichen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß sich die Freiheitsgarantie nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Publikation bezieht (vgl. BVerfGE 60, 234 [239 f.]). Zur Form gehört es auch, ob die Veröffentlichung eines Beitrags mit oder ohne Autorenangabe erfolgt. Soweit die Anonymität den Zweck hat, Autoren vor Nachteilen zu bewahren und der Zeitung den Informationsfluß zu erhalten, fällt ins Gewicht, daß sich die Pressefreiheit auch auf das Redaktionsgeheimnis sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant erstreckt (vgl. BVerfGE 20, 162 [176]).“
(BVerfGE 95, 28 - 39 [36⁵⁹])

- Absicht, selbst eine Straftat zu begehen (aber die bloße Absicht, eine Straftat zu begehen ist, jedenfalls⁶⁰ solange das Versuchsstadium⁶¹ nicht erreicht wird, selbst *keine* Straftat).

58 <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html#043>, DFR-Textziffer 154.

59 <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv095028.html#036>, DFR-Textziffer 28.

60 § 23 Absatz 1 Strafgesetzbuch: „Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html)

- Und selbst wenn die Vermummung in bestimmten Fällen den Zweck hat, nicht die eigene Identifikation, sondern die Identifikation von Dritten, die Straftaten begehen wollen, zu erschweren, so folgt daraus noch nicht eine Blancoerstützung für alle möglichen Straftaten:
 - Daraus, daß eine Person vielleicht billigt, Farbbeutel, Pyros oder auch Steine auf die Fahrzeugkolonne von Merkel oder Macron zu werfen, folgt nicht, daß die Person auch billigt, den Fahrplankasten einer ÖPNV-Bushaltestelle zu zerkloppen.
 - Daraus, daß eine Person vielleicht billigt, mit einfacher körperlicher Kraftentfaltung eine Polizeikette zu durchbrechen, um den angestrebten Demonstrationseckpunkt zu erreichen, folgt nicht, daß die Person auch billigt, am Rande stehende PolizeibeamtInnen mit Steinen einzudecken und dadurch erst zu provozieren, daß die Polizei den Weg versperrt und die Demonstration ihr Ziel *nicht* erreicht.
 - Daraus, daß eine Person vielleicht für eine veritable Straßenschlacht *nach* der Demo ist, folgt nicht, daß die Person billigt, schon aus der Demo eine Straßenschlacht zu machen.

Resümee

- Ziemlich klar ist – auch ohne die gerichtliche Beweisaufnahme im aktuellen Verfahren abzuwarten –, daß es auf dem Weg vom Volkspark zum Rondenbarg zu einigen Gewalttätigkeiten kam. Jedenfalls die Entglasung der Fahrplankastens und die Kratzer im PKW-Lack werden schon nicht von der Staatsanwaltschaft erfunden sein.
- Daß die Angeklagten an einer der (eventuellen) Gewalttätigkeiten eigenhändig beteiligt waren, behauptet auch die Staatsanwaltschaft nicht.
- Trotzdem behauptet sie *mehr* als bloße Anwesenheit der Angeklagten bei den Gewalttätigkeiten: Nämlich einen gemeinsamen arbeitsteiligen „Tatplan“ – die einen verüben die Gewalttätigkeiten; die anderen geben Deckung – oder zumindest (spontane) „psychische Beihilfe“ der Nicht-Gewalttätigen zu den Gewalttätigkeiten der anderen.
- Daß die Staatsanwaltschaft einen solchen (verabredeten) „Tatplan“ beweisen kann, ist ziemlich unwahrscheinlich. Davon steht schon in den beiden vorausgegangenen Züricher Urteilen (siehe [1](#) und [2](#)) zu dem Rondenbarg-Sachverhalt nichts.
- Auch für „psychische Beihilfe“ müßte die Staatsanwaltschaft jedenfalls ***mehr als (vermummte) Anwesenheit*** beweisen können.

Daß der Staatsanwaltschaft dies gelingt, ist zumindest ungewiß: Bisher ist *nicht einmal* klar,

- ob die Gewalttätigkeiten (wie für eine Verurteilung erforderlich) von mehreren Leuten „mit vereinten Kräften“ begangen wurden;
 - ab wann die Angeklagten an der Demo teilgenommen haben – das heißt: welche Gewalttätigkeiten sie überhaupt mitbekommen haben –;
 - ob es überhaupt eine polizeiliche Verfügung, die Demo aufzulösen, bzw. eine Aufforderung, sich zu entfernen gab;
 - in welchen konkreten Handlungen (über dunkel gekleidete und evtl. verummte Anwesenheit hinaus) das von der Staatsanwaltschaft behauptete Deckung geben für die Gewalttätigkeiten bestanden haben soll und
 - wie es um die – von der Staatsanwaltschaft behauptete – billigende Inkaufnahme der Gewalttätigkeiten durch die Angeklagten bestellt ist.
- Trotz der Fraglichkeit des von der Staatsanwaltschaft behaupteten bedingten Vorsatzes, ist ein Gericht ein eher wenig geeigneter Ort um *statements* zur politischen Bewertung von geschehenen Aktionen abzugeben. Keinesfalls wäre es – um noch mal auf das *deal*-Angebot der Staatsanwaltschaft zurückzukommen – richtig, ein in die Zukunft gerichtetes allgemeines Anti-Gewalt-Bekennnis abzugeben. Vielmehr gilt es an der von der Marx – und in etwas anderen Worten auch von bürgerlichen Theoretikern formulierten – materialistischen Einsicht festzuhalten, daß die Gewalt der Geburtshelferin der Geschichte ist.⁶²

62 „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht.“ (MEGA II.5., 601; II.10, 674; MEW 23, 779 – *Das Kapital*. Band I)

PPS.:**Eine Nachbemerkung zum Verhältnis von Recht und Politik**

Ich hatte im PS. geschrieben: „Die Anwesenheit in der Menschenmenge läßt sich **politisch** auch dann rechtfertigen, wenn sie (wegen zusätzlicher besonderer Umstände) strafbar gewesen sein sollte; aber **juristisch** ist absolut untunlich zu ignorieren, daß die Staatsanwaltschaft mehr als Anwesenheit vorwirft.“ (S. 26)

Zwar sind Recht und Politik keine getrennten Sphären; aber sie sind zu unterscheiden. Recht ist das Produkt von Politik; und Politik (politische Praxis) kann sowohl rechtmäßig als auch rechtswidrig sein.

Es ist keineswegs links, sondern idealistisch und opportunistisch alles, was politisch richtig ist, auch als (schon) rechtmäßig auszugeben.

Rechtsillusionen zu produzieren ist nicht links, sondern idealistisch und voluntaristisch – und kann zu Leichtfertigkeit führen (wenn Legalitätsspielräume überschätzt werden und gebotene Konspiration unterbleibt [,Vom Hooligan-Urteil des BGH zu lernen, heißt: Straßenschlachten nicht per WhatsApp zu vereinbaren.']).

Vorliegend erfordert ‚Rechtsrealismus‘⁶³ (im Unterschied zu Rechtsillusionen und Rechtsidealismus) zur Kenntnis zu nehmen, daß

- es in [§ 125 StGB](#) u.a. heißt: „Wer sich an [...] Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...], die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter **oder Teilnehmer** beteiligt“ (meine Hv.)
und
- sich aus [§ 28 Absatz 1 StGB](#) ergibt, daß „Teilnehmer“ „Anstifter oder Gehilfe[n]“ sind – also:
- nach [§ 125 StGB](#) *durchaus nicht nur* diejenigen zu verurteilen sind, die *eigenhändig* Gewalttätigkeiten begehen, sondern auch diejenigen zu verurteilen sind, die „Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...], die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden,“ anstiften oder zu ihnen (im Grenzfall: „psychisch“) Beihilfe leisten.

Dies ist eine politisch *unerfreuliche* Realität, *aber* es ist (juristische) *Realität*. – Trotzdem läßt sich der Rondenbarg-Anklage *jede Menge* entgegensetzen, wenn denn die Anklage und der Wortlaut des [§ 125 StGB](#) sorgfältig analysiert werden. Aber ihr läßt sich *wenig* entgegensetzen, wenn die Behauptungen und Argumente der Staatsanwaltschaft gar nicht erst zur Kenntnis genommen werden.

⁶³ Als Bezeichnung für eine bestimmte rechtstheoretische Schule bedeutet „Rechtsrealismus“ etwas *anderes* als ich als hier ‚Rechtsrealismus‘ (in einfachen – einen etwas laxen Sprachgebrauch kennzeichnenden – Anführungszeichen) bezeichne.

i Es berichteten außerdem mindestens:

- [nd](#) (*Rondenborg-Prozess beginnt in Hamburg*. Laut RichterIn keine hohen Strafen mehr zu erwarten),
- [jW](#) (*Auftakt zur dritten Runde*. Hamburg: Rondenborg-Prozess gegen fünf G20-Gegner begonnen),
- [NDR](#) (*Prozess um Ausschreitungen bei G20-Gipfel in Hamburg*)
- [MoPo](#) ([Sieben Jahre nach G20: Prozess gegen sechs Randalierer](#) und [G20-Prozess in Hamburg: Mitmarschiert und Jahre später vor Gericht – ist das gerecht?](#) [paywall]),
- [Hamburger Abendblatt](#) ([Prozess um Krawalle bei G20: Protest oder Landfriedensbruch](#) und [Landfriedensbruch bei G20: Prozess könnte eingestellt werden](#) sowie weitere Artikel hinter einer paywall)
- [FAZ](#) (*Unterstützer aus der linken Szene im Gericht*)
sowie
- [Telepolis](#) ([Sieben Jahre nach G20-Protest: Bringt dieser Prozess das Demonstrationsrecht in Gefahr?](#)).

ii Landgericht: „Ihr [der Angeklagten S. und G.] aktives Verhalten ging dabei jeweils über eine (straflose) bloße Anwesenheit deutlich hinaus. Neben der von ihnen dadurch geleisteten **psychischen Beihilfe** setzt der von der Einheitstäterschaft ausgehende Tatbestand des § 125 Abs. 1 StGB keine eigene täterschaftliche Gewalt- oder Bedrohungshandlung voraus.“ (LG Köln, [Urteil vom 23.05.2016 zum Aktenzeichen 120 KLS 7/16](#), Textziffer 81; Hv. hinzugefügt)

„Auch der Angeklagte V. hat sich an den Gewalttätigkeiten und Bedrohungen der Gruppe als Teilnehmer vorsätzlich beteiligt. Durch seine Eingliederung in die Gruppe in der LH.-straße und den gemeinsamen geordneten Abmarsch in der gebildeten Formation vermittelte er den weiteren Mitgliedern der Gruppe vorsätzlich ein Gefühl der Solidarität und Stärke für die unmittelbar bevorstehende, gewalttätige Auseinandersetzung mit den KU.er Anhängern. Hierdurch bestärkte auch er die Mitglieder der Gruppe in ihrem Vorhaben, an der bevorstehenden, gewalttätigen Drittortauseinandersetzung teilzunehmen. Hierin liegt ein ausreichender Tatbeitrag im Sinne einer **psychischen Beihilfe** nach § 125 Abs. 1 StGB. Dieser kann schon darin bestehen, dass der Gehilfe die Haupttäter – wie der Angeklagte V. – durch ein ostentatives Anschließen in ihrem Vorhaben bestärkt“ ([ebd.](#), Textziffer 82; Hv. hinzugefügt). Das „Vorhaben“ war nicht nur durch Köln zu marschieren, sondern zu dem Ort der **geplanten Prügelei** mit der gegnerischen Fangruppe zu gehen.

BGH: „Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in BT-Drucks. VI/502 S. 9). [...]. Als mögliche Beteiligungsform kann danach bereits **psychische Beihilfe** ausreichen, sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht“ (BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Tz. 12; Hv. hinzugefügt).

iii „Der Begriff der Gewalttätigkeit erfasst [...] sowohl vollendete Körperverletzungen und Sachbeschädigungen als auch Versuche, sofern diese sowohl ex ante als auch ex post tauglich sind; der Landfriedensbruch ist insoweit ein unechtes Unternehmensdelikt [...]. Gewalttätigkeiten sind daher beispielsweise auch fehlgegangene Steinwürfe“ (Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 11)

Siehe gegen die Klassifizierung von Landfriedensbruch als „unechtes Unternehmensdelikt“ Bertuleit/Herkströter, in: Ridder u.a., *Versammlungsrecht*, 1992, § 125 StGB, Randnummer 25:

„Unter ‚Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen‘ wird ein aggressives, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder fremden Sachen gerichtetes aktives Tun unter Einsatz bzw. In-Bewegung-Setzen physischer Kraft verstanden. Diese gegenüber dem allgemeinen Gewaltbegriff restriktive Definition bleibt jedoch folgenlos, wenn § 125 als ein unechtes Unternehmensdelikt interpretiert wird, also auf den Eintritt eines strafbaren Erfolges (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung) verzichtet wird, und ebenso die plurale Fassung ‚Gewalttätigkeiten‘ für unbeachtlich erklärt wird (vgl. nur S/S/Lenckner, Rz. 6). Gegen die letztgenannte Ausdehnung des Tatbestandes ist von Kostaras überzeugend der Einwand erhoben worden, daß die plurale Fassung nicht auf die sprachliche Unmöglichkeit zurückzuführen ist, den Begriff ‚Gewalttätigkeit‘ zu verwenden. Insofern beweist bereits § 113 Abs. 2 Nr. 2 StGB das Gegenteil (Kostaras, S. 77). Eine teleologische Extension scheidet hier an der Wortlautgrenze und ist mit der Garantiefunktion des Strafrechts nicht vereinbar (Brause, NJW 1983, S. 46).“

S/S/Lenckner meint die – 1988 erschienene – 23. Auflage des von Schönke begründeten und dann von Schröder fortgeführten Kommentar zum Strafgesetzbuch und dort die Kommentierung Lenckner zu § 125 StGB.

Kostaras meint dessen 1982 erschienenen – Buch *Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte*.

Brause, NJW 1983, S. 46 meint den – 1983 in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* auf den Seiten 1640 - 1641 erschienen Aufsatz *Landfriedensbruch und Individualangriff*. Die gemeinte Stelle befindet sich nicht auf „S. 46“, sondern auf S. 1641.